

Vereinsstatuten

Zu ZVR-Zahl 249983245

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "The English Teacher Training College and Bilingual Classroom Initiative (ABCi)".
- (2) Er hat seinen Sitz in 4655 Vorchdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt gem. § 4a Abs. 2 Z 1 EstG die Durchführung von der österreichischen Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftlich Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen.

Der Verein dient als Hochschule, um angehenden Lehrern hochwertige TEFL Lehrerschulungen zur Verfügung zu stellen. Diese Kurse beinhalten umfangreiches praktisches Wissen, ungeachtet der finanziellen Möglichkeiten der Teilnehmer.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Abhaltung von TEFL-Lehrgängen
 - b) Vorträge und Versammlungen
 - c) Organisation von Veranstaltungen, Projekten und Workshops
 - d) Herausgabe von Publikationen
 - e) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - f) Durchführung von bilingualem Englisch-Unterricht mit Native Speakern als Teil der TEFL-Ausbildung (Schulpraxis, Business English Training, Ferien-Projektwochen)
 - g) Durchführung von Veranstaltungen aller Art
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Lehrgängen
 - f) Sponsorgelder
 - g) Werbeeinnahmen
 - h) Studienbeiträge der Lehrgangsteilnehmer

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Board of Directors. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Board of Directors durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Board of Directors mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Board of Directors kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Board of Directors auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Board of Directors beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Board of Directors die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Board of Directors die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Board of Directors über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Board of Directors den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Board of Directors (Vorstand) (§§ 11 bis 13), das Advisory Board (Aufsichtsrat) (§§14 bis 16), die Rechnungsprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Board of Directors, des Advisory Boards oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung der außerordentlichen Mitglieder erfolgt mittels Kundmachung der Einberufung und der Tagesordnung im Newsbereich der Website des Vereins. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Board of Directors (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Board of Directors schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Board of Directors den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Advisory Boards unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Board of Directors, des Advisory Boards und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- e) Entlastung der Mitglieder des Board of Directors und des Advisory Boards;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Board of Directors (Vorstand)

- (1) Das Board of Directors setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) President
 - b) Vice President
 - c) Academic Director
 - d) Managing Director
 - e) Personnel Director
 - f) Director of Studies
 - g) Sales and Marketing DirectorZusätzlich wird ein/eine Schriftführer/in mitwirken, welche/r nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Die Mitglieder des Board of Directors werden von der Generalversammlung gewählt. Das Board of Directors hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Board of Directors ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Board of Directors einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Board of Directors beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Board of Directors ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Board of Directors wird vom President, bei Verhinderung vom Vice President, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Board of Directors das Board einberufen.
- (5) Das Board of Directors ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (6) Das Board of Directors fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der President, bei Verhinderung der Vice President. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Board of Directors oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitglied des Board of Directors durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Board of Directors oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Board of Directors bzw des neuen Mitglieds in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Board of Directors können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Board, im Falle des Rücktritts des gesamten Board of Directors an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Board of Directors

Dem Board of Directors obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Vierteljährliche Berichterstattung an das Advisory Board hinsichtlich strategischer, rechtlicher und finanzieller Entscheidungen.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Directors

- (1) Der/die President führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die President bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die President vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder von denen zumindest einer der/die President oder der/die Vice President sein muss.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Board of Directors und Verein bedürfen der Zustimmung des Advisory Boars.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Board of Directors erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die President berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Advisory Board oder des Board of Directors fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der President der/die Vice President. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin hat der/die President eine/n Stellvertreter/in zu bestimmen.

§ 14: Aufsichtsrat – Advisory Board

- (1) Das Advisory Board besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Nur physische Personen können Mitglieder des Advisory Boards sein.
- (2) Das Advisory Board tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen. Es sind mindestens viermal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Das Advisory Board fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Advisory Boards müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Die Funktion im Advisory Board ist persönlich auszuüben.
- (4) In das Advisory Board können auch vereinsfremde Personen bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder des Advisory Boards werden von der Generalversammlung gewählt.
- (6) Die Funktionsperiode des Advisory Boards beträgt 2 Jahre.
- (7) Die (mehrfache) Wiederwahl von Mitgliedern des Advisory Boards ist möglich.
- (8) Die Mitglieder des Advisory Boards üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Jedes Mitglied des Advisory Boards kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anzeige an den President oder an den Vorsitzenden des Advisory Boards zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Ablauf der Frist wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- (10) Lehnt ein in das Advisory Board gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet es im Laufe der Funktionsperiode als Mitglied aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange die in Abs. 1 vorgesehene Mindestanzahl an Mitgliedern nicht unterschritten wird. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn diese Mindestanzahl unterschritten wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Advisory Board einzuberufen. Ist das Advisory Board generell handlungsunfähig ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Advisory Boards einzuberufen. Sollte

auch der Vorstand handlungsunfähig sein ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen und sofern auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein sollten, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Die Funktionsperiode solcherart gewählter Mitglieder des Advisory Boards dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

- (11) Der Advisory Board wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Mitglieder des Advisory Boards.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Advisory Board oder einzelne Mitglieder dessen abberufen.

§ 15: Aufgaben und Befugnisse des Advisory Boards

- (1) Dem Advisory Board obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Im Einzelnen kommen dem Advisory Board insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes;
 - b) Prüfung des Jahresarbeitsprogrammes und des jährlichen Budgets des Board of Directors;
 - c) Prüfung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses und Bericht darüber an die Generalversammlung;
 - d) Prüfung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Überwachung der Geschäftsführung;
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn das Wohl des Vereins es erfordert;
 - h) Entscheidung in Fällen, in denen das Board of Directors oder die Mitgliederversammlung das Advisory Board mit der Angelegenheit befasst;
 - i) Beratung des Board of Directors.
- (2) Das Board of Directors bedarf in allen in den Vereinsstatuten vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Advisory Boards. Das Advisory Board kann auch weitere Geschäfte und Angelegenheiten bestimmen, die – soweit sie nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind – der vorherigen Zustimmung des Advisory Boards bedürfen. Insbesondere in folgenden Fällen ist die Zustimmung des Advisory Boards notwendig:
 - a) Alle Geschäfte, bei denen der Vertragsgegenstand bzw Wert des Vertragsgegenstands einen Betrag von EUR 50.000,00 im Einzelnen oder insgesamt in einem Rechnungsjahr übersteigt;
 - b) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen oder sonstigem Fremdkapital, sowie der Abschluss von Mietverträgen;
 - c) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - d) Betriebsvereinbarungen;
 - e) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinstätigkeit;

- f) Erlassung einer Geschäftsordnung durch das Board of Directors.
- (3) Das Board of Directors ist verpflichtet, das Advisory Board über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins mindestens vierteljährlich, insbesondere hinsichtlich strategischer, rechtlicher und finanzieller Entscheidungen, zu informieren. Das Advisory Board kann vom Board of Directors jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen. Auch mindestens zwei Mitglieder können jederzeit einen Bericht verlangen, jedoch nur an das Advisory Board als solches.
- (4) Das Advisory Board kann jederzeit die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, unter anderem die Vereinskassa und Bankkonten, einsehen und prüfen. Damit können auch einzelne Mitglieder des Advisory Boards oder Sachverständige betraut werden. Auch vereinsfremde Sachverständige können herangezogen werden.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Advisory Board über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 16: Aufgaben und Befugnisse des Advisory Boards

- (1) Das Advisory Board kann sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung festgelegten Bestimmungen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse des Advisory Boards über seine Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Board of Directors hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Board of Directors über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Board of Directors ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Board of Directors binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Board of Directors innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Rechnungsjahr, Rechnungsabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Bis einschließlich 31.12.2016 entsprach das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr.
- (2) Das Board of Directors hat in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr den Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht entsprechend der Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu erstellen und dem Advisory Board zur Prüfung sowie der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Board of Directors zu unterzeichnen.

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (3) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Advisory Board hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO unter Beachtung des Vereinszwecks zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen Institutionen zu

übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, insbesondere den Zweck der österreichischen Erwachsenenbildung im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 EstG.